

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat**

Per Mail an: zentralsekretariat@goed.at

Wien, 20. Mai 2025
Pribitzer/MK/05-25

VA-ZI. 14.001/2025 - GZ: 2024-0.916.893

Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren – BKA - Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft der **Landwirtschaftslehrer/innen** ihre Stellungnahme.

Grundsätzlich wird die Änderung begrüßt, da die Harmonisierung der Begrifflichkeit („Geheimhaltung“ statt „Amtsverschwiegenheit“) zu größerer rechtlicher Klarheit führt und die rechtssichere Anwendung durch Lehrpersonen in der Praxis stärkt. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung als explizite Anforderung bei jeder Abwägung ist ein sinnvolles Instrument zum Schutz der Rechte der Betroffenen und der Schulen. Positiv festgehalten wird, die ausdrückliche Ausnahme für Whistleblowing-Meldungen (§ 33 Abs. 7 LLDG). Diese stellt sicher, dass gesetzlich vorgesehene Hinweisgebungen nicht mehr mit dem Argument der Verschwiegenheitspflicht blockiert werden können.

Wir machen jedoch folgende Anmerkung:

Durch die neue Regelung kommt den Lehrpersonen eine höhere Verantwortung zu, da die neu gefasste Norm ein hohes Maß an rechtlichem Verständnis über die Abwägung zwischen Informationsfreiheit und Geheimhaltung erfordert.

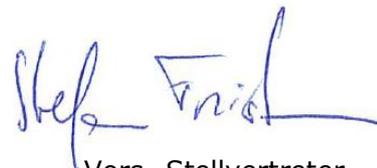
Es ist zu befürchten, dass Unsicherheit entsteht, wann eine Offenlegung gerechtfertigt ist.
Es sollte daher einheitliche Auslegungshilfen (z. B. Leitfäden für Direktor:innen und Lehrer:innen) geben.

Da im Umfeld einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule viele Informationen – z. B. über familiäre Betriebe, Förderansuchen, psychologische Beratungen – auch mündlich oder in informellen Kontexten präsent sind und die Anwendung der Bestimmung die pädagogische Vertrauensarbeit nicht behindern darf, wäre eine **Präzisierung, welche Informationen im Rahmen von Schularbeit und Beratung explizit von der Geheimhaltung umfasst sind, im Erlasswege wünschenswert.**

Für die Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/-innen:



Vorsitzende
Regina Pribitzer



Vors.-Stellvertreter
Stefan Frischmann